

EMPFEHLUNG Nr. 9

verabschiedet am 15. September 2022
von der **SBBK-Plenarversammlung**

EMPFEHLUNG

SBBK-Kommission
Thema

Kommission Berufliche Grundbildung (KBGB)
Kauffrau / Kaufmann EFZ; Bildungsgänge der
schulisch organisierten Grundbildung (SOG)
Grundsätze für die Anerkennung und die Aufsicht

Die vorliegenden Grundsätze haben eine schweizweit koordinierte Anerkennungspraxis und Aufsicht für die Institutionen und Bildungsgänge der schulisch organisierten Grundbildung im Beruf Kauffrau / Kaufmann EFZ zum Ziel.

Grundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10)
- Verordnung vom 16. August 2021 über die berufliche Grundbildung Kauffrau EFZ / Kaufmann EFZ (Bildungsverordnung, BiVo; SR 412.101.221.73)
- Bildungsplan Kauffrau / Kaufmann EFZ vom 24. Juni 2021
- Kantonale Berufsbildungsgesetzgebungen (EG BBG und Verordnungen)
- Nationale Lehrpläne Berufsfachschule Kauffrau/ Kaufmann EFZ
 - Nationaler Lehrplan BFS – KV EFZ SOG (Version 06.05.2022/01.07.2022)
 - Nationaler Lehrplan SOG EFZ mit BM 1 (Version 06.05.2022/01.07.2022)
- Ausführungsbestimmungen der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Kauffrau/Kaufmann EFZ (SKBQ)
- Didaktisches Konzept SOG für die branchenspezifische Umsetzung (Praktika und üK) (in Bearbeitung)

Ausgangslage

In Abschnitt 4, Artikel 10 der BiVo werden die Anforderungen an die Bildungsgänge der öffentlich- und privatrechtlichen Handelsschulen und Handelsmittel- bzw. Wirtschaftsmittelschulen (nachfolgend Anbieterinnen SOG genannt) unabhängig von der Trägerschaft einheitlich geregelt. Damit ist auch ein einheitliches Vorgehen bei der Anerkennung von SOG Bildungsgängen angezeigt.

Grundsätze

1. *Anerkennung anderer Institutionen für die Bildung in beruflicher Praxis* (Art. 16 Abs. 2 Bst. a BBG, Art. 16 BBV, EG BBG)
Die Organisation, der Auftrag und die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Anbieterinnen SOG sind mittels einer Leistungsvereinbarung bzw. eines Leistungsauftrags mit dem Kanton geregelt.
Privatrechtliche Trägerschaften SOG benötigen eine Anerkennung durch die zuständige kantonale Behörde des Standortkantons. Diese Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden, die innert Frist zu erfüllen sind.

Im Anerkennungsverfahren sind die folgenden Rahmenbedingungen zu prüfen:

- 1.1. Struktur und Organisation (Handelsregisterauszug)
 - 1.2. Finanzierung (falls dies im EG BBG geregelt ist)
 - 1.3. Einbettung ins Bildungssystem, Zusammenarbeit
 - 1.4. Bezug zur Arbeitswelt (in Zusammenarbeit mit der zuständigen OdA, BiVo Art. 10)
 - 1.5. Kommunikations- und Werbemittel
2. *Anerkennung von SOG-Bildungsgängen:* Bildungsbewilligung (Art. 20 Abs. 2 BBG i.V.m. Art. 10 BiVo)
Sämtliche Schulen benötigen unabhängig von ihrer Trägerschaft eine Bildungsbewilligung des Standortkantons. Sie haben nachzuweisen, dass sie den SOG-Bildungsgang gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen durchführen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden, die innert Frist zu erfüllen sind. Bei öffentlich-rechtlichen Schulen ist die Bewilligung in der Regel Bestandteil der Leistungsvereinbarung bzw. des Leistungsauftrags.

Im Bewilligungsverfahren sind die folgenden Rahmenbedingungen zu prüfen:

(Einbezug der OdA (Art. 16 Abs. 5 BBG i.V.m. Art. 16 BBV i.V.m Art. 2, Abs. 2, BiVo)

- 2.1. Ausbildungsmodell: Schulisch organisierte Grundbildung mit Langzeitpraktikum, oder im vollschulischen Kontext (ehemals integriertes Modell), nach den Nationalen Lehrplänen.
- 2.2. Umsetzungsvariante mit Zeitpunkt des Langzeitpraktikums, und Abweichungen von den Modellen der Nationalen Lehrpläne. Umsetzungsvarianten, welche von den vorgesehenen Möglichkeiten abweichen, sind zwingend durch die zuständigen kantonalen Behörden mit der zuständigen Trägerschaft (SKKAB) abzusprechen. Dadurch entstehende Mehrkosten können dem Verursacher belastet werden.
- 2.3. Mit/ohne Berufsmaturität
- 2.4. Beteiligung durch die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsbranche(n) gemäss Anhang 3 der BiVo.
- 2.5. Schullehrplan/Ausbildungskonzept mit besonderer Berücksichtigung der Umsetzung der Bildung in beruflicher Praxis mittels den didaktischen Konzepten SOG für den handlungskompetenzorientierten Unterricht und die branchenspezifische Umsetzung.
- 2.6. Stundentafel
- 2.7. Qualifikation und Weiterbildung der Berufsbildungsverantwortlichen (Art. 45 & Art. 46 BBG i.V.m. Art. 44 ff. BBV).
- 2.8. Infrastruktur (Eignung, Ausstattung)
- 2.9. Anzahl der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze bezogen auf die Anzahl Lernender vor dem Praktikum (Art. 15 Abs. 1 BBV)
- 2.10. Durchführung der Praktika (Dauer, Begleitung, üK-Besuch, vertragliche Regelung gemäss Art. 15 Abs. 3 BBV, Zuständigkeit der Datenerfassung)
- 2.11. Qualitätssicherung und Umsetzungsbegleitung in Schule und Praktika mit besonderer Berücksichtigung der Bildung in beruflicher Praxis (Art. 15 Abs. 2 BBV)
- 2.12. Verantwortung für die Organisation und die Durchführung des Qualifikationsverfahrens (QV) im schulischen Bereich im Auftrag der zuständigen kantonalen Behörde, insbesondere durch Bereitstellung von Räumen, durch Bezeichnung von Prüfungsexpertinnen und -experten sowie durch die Übermittlung von Noten und durch die Mitwirkung im betrieblichen Bereich (in Übereinstimmung mit der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsbranche);
- 2.13. Regelung bez. Abrechnung und Finanzierung der üK-Kosten und der Kosten der branchenspezifischen Lerndokumentationen, der Lernmedien und der Ausbildungsplattformen;
- 2.14. Rechtsmittelverfahren
- 2.15. Organisation der praktischen Arbeiten in den Schuljahren, Organisation der üK Noten.

3. *Hinweise für die zuständige kantonale Behörde/Aufsicht* (Art. 18 und Art. 24 BBG)
 - 3.1. Anerkennung von Vorbildungen
Anerkannte Vorbildungen richten sich nach der Empfehlung Nr. 49 der SDBB (in Bearbeitung).
 - 3.2. Wechsel der Ausbildungsform BOG – SOG / SOG – BOG (Art 9. BBG)
Grundsätzlich ist ein Wechsel von der betrieblich organisierten in die schulisch organisierte Grundbildung und umgekehrt ohne Verlust eines Ausbildungsjahres zu prüfen. Bereits erarbeitete Erfahrungsnoten werden übernommen. Müssen QV – Elemente nachgeholt werden, ist die berufliche Grundbildung angemessen zu verlängern. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet im Einzelfall.
 - 3.3. Bildungsbewilligung für Praktikumsbetriebe
Es ist den zuständigen kantonalen Behörden überlassen, neben der Bildungsbewilligung für den SOG-Bildungsgang auch den Praktikumsbetrieben eine Bildungsbewilligung auszustellen (Art. 20 Abs. 2 BBG) oder die Verantwortung den Schulen zu delegieren (Art. 15 Abs. 2 BBV).
 - 3.4. Genehmigung der Praktikumsverträge
Praktikumsverträge werden zwischen den Praktikumsbetrieben und den Lernenden abgeschlossen (Art. 15 Abs. 4 BBV). Im Übrigen wird auf das "Dossier Praktikumsvertrag" verwiesen.
4. *Qualifikationsverfahren (QV)*
Das QV richtet sich nach der BiVo, nach dem Bildungsplan und nach den Ausführungsbestimmungen der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Kauffrau/Kaufmann EFZ (SKBQ) und findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt. Eine spezielle Zulassung der Lernenden in einem bewilligten SOG-Bildungsgang ist nicht erforderlich (Art. 21 BiVo).

Die Resultate der schulischen und der betrieblichen Prüfungen sind der zuständigen kantonalen Behörde rechtzeitig zu übermitteln. Die Zusammensetzung der Erfahrungsnoten muss den von der SBBK und dem SBFI definierten Standards entsprechen.

Die kantonale Behörde entscheidet über die Zuständigkeit für die Datenerfassung. Für die Übermittlung sind die Datenaustauschrichtlinien der SBBK und die Bestimmungen für die Benutzung der DBLAP2 zu berücksichtigen. Für individuelle Ausnahmeregelungen sind die Kantone zuständig.
5. *Finanzierung* (Art. 53 BBG)
Die Finanzierung der SOG-Bildungsgänge liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Trägerschaften. Die Kantone subventionieren je nach kantonaler Rechtsgrundlage den Besuch der obligatorischen üK (Pauschale pro Person und Kurstag). Die üK-Anbieterinnen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen stellen den Schulen die üK-Kosten (bez. Restkosten) in Rechnung. Die zuständige kantonale Behörde regelt die Entschädigung der Prüfungsexpertinnen und –experten sowie die Übernahme der Materialkosten.
6. *Reporting*
 - 6.1. Die Anbieter der schulisch organisierten Bildung informieren die zuständige kantonale Behörde mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung ihrer Bildungsgänge.
 - 6.2. Sie informieren die zuständige kantonale Behörde regelmässig über den Stand der Qualifikation der Berufsbildungsverantwortlichen inkl. der Lehrkräfte, das Verhältnis der vorhandenen Praktikumsplätze im Vergleich mit der Anzahl Lernender vor dem Praktikum, die Qualitätssicherung und -entwicklung in Schule und Praktika. Bei öffentlich-rechtlichen Schulen sind die Reportingauflagen in der Leistungsvereinbarung enthalten.
 - 6.3. Änderungen am Ausbildungskonzept sind der zuständigen kantonalen Behörde vor der Umsetzung zur Stellungnahme zuzustellen. Die Änderungen müssen mit der zuständigen OdA abgesprochen werden, sobald die Ausbildungsinhalte EFZ/QV-relevant sind.

Die Geschäftsstelle der SKKAB ist Ansprechstelle für die jeweils zuständige kantonale Behörde und stellt den Einbezug der beteiligten Ausbildungs- und Prüfungsbranche sicher.

Erstellt:

8. Januar 2012

Revidiert:

18. Mai 2022 / 29. August 2022

Genehmigt durch die SBBK-Plenarversammlung:

15. September 2022